

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen der

MEDIOS AG

(“Medios”)

und

NEWCO PHARMA GMBH

(“NewCo ”)

PRÄAMBEL

- (A) Das Stammkapital der NewCo mit Sitz in Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 721155, beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennwert in Höhe von jeweils EUR 1,00 (Ifd. Nr. 1 bis 25.000). Alleinige Gesellschafterin der NewCo ist die Medios.
- (B) Das Grundkapital der Medios mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 246626 B, beträgt EUR 23.805.723,00 und ist eingeteilt in 23.805.723 nennwertlose Stückaktien.
- (C) Geplant ist eine Vereinfachung der Konzernstruktur der Medios AG und ihrer indirekten Tochtergesellschaften, deren Beteiligungen die Medios AG als Muttergesellschaft über ihre direkte Tochtergesellschaft NewCo Pharma GmbH hält. In einem ersten Schritt wird die NewCo Pharma GmbH durch den vorliegenden Verschmelzungsvertrag auf die Medios AG verschmolzen. Im Anschluss wird die Logopharma Pharmagroßhandel GmbH mit Sitz in Mannheim, derzeit eine direkte 100%-ige Tochtergesellschaft der NewCo Pharma GmbH, auf die Medios Pharma GmbH mit Sitz in Berlin, eine direkte 100%-ige Tochtergesellschaft der Medios AG, verschmolzen. Für beide Verschmelzungen soll gelten, dass vom Beginn des 1. Januar 2024 0:00 Uhr an alle Handlungen und Geschäfte der jeweiligen übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten („**Verschmelzungstichtage**“).

1. Vermögensübertragung

- 1.1 Die NewCo als übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 46 ff., 60 ff. UmwG auf die Medios als übernehmende Gesellschaft (Verschmelzung durch Aufnahme), ohne Gewährung von Aktien an der Medios.
- 1.2 Der Verschmelzung wird die Schlussbilanz der NewCo zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
- 1.3 Die Übernahme des Vermögens der NewCo durch die Medios erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr. Vom Beginn des 1. Januar 2024, 0:00 Uhr (handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der NewCo als für Rechnung der Medios vorgenommen.
- 1.4 Im Rahmen der Bilanzierung der Verschmelzung bei der Medios AG werden die Grundsätze des IDW RS HFA 42 angewendet.
- 1.5 Die Übernahme des Vermögens der NewCo erfolgt für ertragssteuerliche Zwecke gem. § 1 Absatz 2 UmwStG mit den Buchwerten der in der steuerlichen Schlussbilanz der NewCo gem. § 2 UmwStG rückwirkend zum 31.12.2023 anzusetzenden aktiven und passiven Wirtschaftsgüter.

2. Gegenleistung

Da Medios als übernehmende Gesellschaft sämtliche Geschäftsanteile der übertragenden Gesellschaft NewCo hält, ist eine Kapitalerhöhung bei Medios zur Durchführung der Verschmelzung gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ausgeschlossen. Die Übertragung des Vermögens im Wege der Verschmelzung erfolgt daher ohne Gegenleistung. Gemäß § 5 Abs. 2 UmwG entfallen auch sämtliche Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG.

3. Besondere Rechte und Vorteile

Besondere Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen weder bei der NewCo noch bei der Medios und es sind insoweit auch keine Maßnahmen geplant. Keinem Anteilsinhaber der NewCo oder der Medios werden im Rahmen der Verschmelzung besondere Rechte gewährt. Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden ebenfalls niemandem bei der Medios oder der NewCo gewährt.

4. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 4.1 Bei der NewCo gibt es derzeit keine Arbeitnehmer und folglich auch keinen Betriebsrat.
- 4.2 Bei der Medios besteht kein Betriebsrat und Betriebsvereinbarungen finden keine Anwendung. Die Medios ist in keinem Arbeitgeberverband und es existieren keine tarifvertraglichen Regelungen bei der Medios. Eine Unterrichtung des Betriebsrats gemäß § 5 Abs. 3 UmwG entfällt daher.
- 4.3 Für die Arbeitnehmer der Medios hat die Verschmelzung keine Folgen. Eine Veränderung der betrieblichen Struktur und Organisation oder eine Betriebsänderung,

ist mit der Verschmelzung nicht verbunden. Es sind keine weiteren Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen vorgesehen.

- 4.4 Bei der NewCo gibt es keinen Aufsichtsrat. Bei der Medios gibt es einen Aufsichtsrat. Die Verschmelzung führt nicht zu einer veränderten Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Medios.

5. Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung

Die Firma sowie der Vorstand der Medios bleiben unverändert. Die Geschäftsführung sowie etwaige Prokuren bei der NewCo erlöschen mit Wirksamwerden der Verschmelzung.

6. Kosten

Die durch den Abschluss dieses Vertrags und seine Ausführung entstehenden Kosten werden, auch für den Fall, dass die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, von der Medios getragen. Die Kosten der Vorbereitung dieses Vertrags trägt jede Vertragspartei selbst.

7. Verzichtserklärungen

Gem. §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 12 Abs. 3 UmwG sind ein Verschmelzungsbericht, eine Prüfung der Verschmelzung und ein Prüfungsbericht nicht erforderlich, da sich alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden. Rein vorsorglich verzichtet Medios als alleinige Gesellschafterin der NewCo auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichts, auf die Prüfung des Verschmelzungsvertrages sowie auf die Erstattung eines Prüfungsberichts, auf die Gewährung von Aktien (§ 68 Abs. 1 Satz 3 UmwG) und auf Abfindungsangebote sowie auf etwaige Rechte zur Verbesserung des Umtauschverhältnisses.

8. Wirksamkeitsvoraussetzungen

- 8.1 Die Verschmelzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit weder eines Beschlusses der Hauptversammlung der Medios AG (§ 62 Abs. 1 UmwG) noch eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der NewCo (§ 62 Abs. 4 Satz 1 UmwG).
- 8.2 Aktionäre der Medios, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Medios erreichen, können gem. § 62 Abs. 2 UmwG die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der beabsichtigten Verschmelzung beschlossen wird. Medios verpflichtet sich, auf dieses Recht in einer Bekanntmachung gem. § 62 Abs. 3 Satz 2 UmwG hinzuweisen, und ab dem Tag der Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger die Unterlagen für die Dauer eines Monats auf der Internetseite der Medios zugänglich zu machen (§ 62 Abs. 3 Satz 8 UmwG).
- 8.3 Die Verschmelzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit gem. § 20 UmwG der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Medios.
- 8.4 Die §§ 47, 49, 61 und 63 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwG sind auf die übertragende Kapitalgesellschaft, namentlich die NewCo, gemäß § 62 Abs. 4 Satz 3 UmwG nicht anzuwenden.

9. Sonstiges

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages als unwirksam oder nicht durchsetzbar erweisen, bleibt die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags im Übrigen unberührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck entspricht und dem Inhalt der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.